

# **Finanzordnung für den Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Mecklenburg Vorpommern e.V.**

## **§ 1 Geltungsbereich**

1. Die Finanzordnung regelt die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landesverbands der Lebensmittelkontrolleure Mecklenburg -Vorpommern e.V.

## **§ 2 Grundsätze, Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

1. Der Verein ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit zu führen. Die Aufwendungen müssen in einem wirtschaftlichen Verhältnis zu den erwartenden und erzielten Erträgen stehen.
2. Es gilt generell das Kostendeckungsprinzip.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 3 Geschäftsjahr, Beiträge und Reisekosten**

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge und Aufnahmegelder werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Der Antrag, die Höhe des Mitgliedsbeitrages zu ändern, ist durch den Vorstand an die Mitgliederversammlung zu richten.
4. Beiträge sind bis zum 31.03. des Geschäftsjahres zu zahlen, ohne dass es einer gesonderten Anforderung bedarf.
5. Bei notwendig werdenden Zahlungsaufforderungen nach dem 31.03. des Geschäftsjahres sind die Bearbeitungs- und Mahngebühren von insgesamt 20,00 Euro durch das Mitglied zu tragen.
6. Der Mitgliedsbeitrag ab dem Kalenderjahr 2024 beträgt 40,00 Euro (vierzig).
7. Für Ruheständler und Lebensmittelkontrolleure in Ausbildung beträgt der Mitgliedsbeitrag ab dem Kalenderjahr 2024 20,00 Euro (zwanzig).
8. Beiträge, zu denen die Mitglieder nach dieser Satzung zur Zahlung gegenüber dem Verband verpflichtet sind, werden auch nicht anteilig erstattet, wenn ein Mitglied vorzeitig aus dem Verband - gleich aus welchem Grund- ausscheidet.
9. Der Beitrag ist unabhängig des Eintrittsdatums in den Verband in voller Höhe für das gesamte Kalenderjahr zuzahlen.
10. Reisekosten und Teilnahmekosten werden erstattet, wenn Mitglieder die Reisen im Namen und im Auftrag des Verbandes durchgeführt haben. Die mit einem privaten Fahrzeug zurückgelegten Kilometer werden mit einem Betrag in Höhe von 0,35 Euro entschädigt. Die Berechnung der gefahrenen Kilometer mit dem Kfz erfolgt im Zweifel nach GoogleMap. Reisekosten werden ebenfalls erstattet für Bahnfahrten der 2. Klasse mit Sitzplatzreservierungen, Flugreisen, sofern diese günstiger als

Bahn bzw. KFZ sind, und Parkplatzgebühren. Bei der Wahl der Verkehrsmittel ist immer die günstigere Variante zu wählen. Die Abrechnung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 4 Kassenprüfung**

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von vier Jahren zwei Kassenprüfer. Nach Ablauf der Amtsdauer bleiben sie so lange im Amt, bis auf der nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung Neuwahlen stattgefunden haben. Gewählt werden kann nur, wer Mitglied des Verbandes ist. Kassenprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören.
2. Die Kassenprüfer haben die Tätigkeit des Vorstandes in finanzieller Hinsicht allgemein und die Kassenführung im Besonderen zu prüfen. Die Tätigkeit der Kassenprüfer ist durch den Vorstand zu unterstützen. Die Kassenprüfer haben dabei die ordnungsgemäße Buchführung auf sachliche und rechnerische Richtigkeit zu prüfen.
3. Der Kassenprüfer und der Vorstand haben vor der Erstellung des Schlussberichtes diesen gemeinsam zu erörtern. Der Bericht ist den Mitgliedern zur Kenntnis zu geben. Auf der Mitgliederversammlung erstatten die Kassenprüfer ihren Bericht.
4. Die Kassenprüfung erfolgt jährlich.

#### **§ 5 Jahresabschluss**

1. Der Abschluss für das vorangegangene Jahr ist in der Regel bis zum 31.03. des Folgejahres zu erstellen.
2. Im Jahresabschluss müssen alle Einnahmen und Ausgaben für das abgelaufene Geschäftsjahr nachgewiesen werden.
3. Der Jahresabschluss ist von den gewählten Kassenprüfern zu prüfen. Darüber hinaus sind die Kassenprüfer berechtigt regelmäßige Prüfungen durchzuführen.
4. Die Kassenprüfer überwachen die Einhaltung der Finanzordnung.

#### **§ 6 Verwaltung der Finanzmittel**

1. Der Landesverband der Lebensmittelkontrolleure Mecklenburg -Vorpommern e.V. unterhält zur Durchführung des Zahlungsverkehrs ein Girokonto.
2. In der Regel sind alle Finanzgeschäfte über das Girokonto abzuwickeln.
3. Zahlungen werden nur geleistet, wenn sie nach § 8 der Finanzordnung ordnungsgemäß ausgewiesen sind und im Rahmen des Haushaltsplanes noch ausreichende Finanzmittel zur Verfügung stehen.
4. Sonderkonten bzw. Sonderkassen können vom Vorstand zeitlich befristet genehmigt werden (z.B. besondere Projekte, Großveranstaltung). Die Auflösung der Sonderkassen muss in diesen Fällen spätestens zwei Monate nach Beendigung der Veranstaltung erfolgen.

## **§ 7 Verwendung der Finanzmittel**

1. Die Finanzmittel sind entsprechend § 2 der Finanzordnung zu verwenden.
2. Erwirtschaftete Überschüsse werden über das Girokonto des Vereins verbucht.

## **§ 8 Zahlungsverkehr**

1. Der gesamte Zahlungsverkehr wird über den Schatzmeister vorwiegend bargeldlos abgewickelt.
2. Über jede Einnahme und Ausgabe muss ein Beleg vorhanden sein. Der Beleg muss den Tag der Ausgabe, den zu zahlenden Betrag, die Mehrwertsteuer und den Verwendungszweck enthalten.
3. Zeichnungsberechtigt für das Girokonto des Vereins ist der Vorsitzende und der Schatzmeister

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

1. Diese Finanzordnung wurde vom Vorstand auf der Beratung am 10.02.2022 genehmigt und tritt mit Wirkung zum 05.05.2022 in Kraft.
2. Änderungen der Finanzordnung sind auf Antrag mit einfacher Stimmmehrheit auf einer ordentlichen Vorstandssitzung zu beschließen. Die Änderungen sind auf der Mitgliederversammlung bekannt zu geben und zu protokollieren.

Stefan Harder  
Vorsitzender des Landesverbandes

Sebastian Sterl  
stellvertretender Vorsitzende des  
Landesverbandes

Letzte Änderung: 17.04.2024